

**RS OGH 1977/11/21 1Ob621/77,
8Ob616/87, 8ObA293/99t,
3Ob49/99y, 7Ob301/01t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1977

Norm

ABGB §1438 Ba

ABGB §1438 Ca

ABGB §1438 Cb

ZPO §391 C

Rechtssatz

Wurde die Aufrechnungserklärung durch außerprozessuale Erklärung vorgenommen, dann hat das Gericht nur über die Berechtigung des Klagebegehrens selbst zu erkennen, dabei aber zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Klagsforderung bei Schluß der mündlichen Verhandlung (§ 406 ZPO) durch Aufrechnung getilgt ist. Gelingt dem Beklagten dieser Beweis, so wird das Klagebegehren (ganz oder teilweise) abgewiesen, nicht anders, als wenn der Beklagte (gänzliche oder teilweise) Bezahlung der eingeklagten Forderung zu behaupten und auch nachzuweisen imstande gewesen wäre. Für eine Entscheidung über die (durch privatrechtliche Aufrechnung konsumierte) Gegenforderung bleibt kein Raum und damit auch nicht für die Fällung eines Teilurteiles im Sinne des § 391 ZPO.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 621/77

Entscheidungstext OGH 21.11.1977 1 Ob 621/77

- 8 Ob 616/87

Entscheidungstext OGH 26.05.1988 8 Ob 616/87

Auch

- 8 ObA 293/99t

Entscheidungstext OGH 09.03.2000 8 ObA 293/99t

nur: Wurde die Aufrechnungserklärung durch außerprozessuale Erklärung vorgenommen, dann hat das Gericht nur über die Berechtigung des Klagebegehrens selbst zu erkennen, dabei aber zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Klagsforderung bei Schluß der mündlichen Verhandlung durch Aufrechnung getilgt ist. Für eine Entscheidung über die (durch Aufrechnung konsumierte) Gegenforderung bleibt kein Raum und damit auch nicht für die Fällung eines Teilurteiles im Sinne des § 391 ZPO. (T1)

- 3 Ob 49/99y

Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 49/99y

nur: Wurde die Aufrechnungserklärung durch außerprozessuale Erklärung vorgenommen, dann hat das Gericht nur über die Berechtigung des Klagebegehrens selbst zu erkennen, dabei aber zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Klagsforderung bei Schluß der mündlichen Verhandlung (§ 406 ZPO) durch Aufrechnung getilgt ist. (T2)

- 7 Ob 301/01t

Entscheidungstext OGH 14.01.2002 7 Ob 301/01t

nur T2; Veröff: SZ 2002/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0033824

Dokumentnummer

JJR_19771121_OGH0002_0010OB00621_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at